

Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Leitfaden

**zur Umsetzung der sprachlichen Förderung in
Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen**

Leitfaden zur Umsetzung der sprachlichen Förderung in Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

Inhalt

1	Rechtliche Grundlage	3
2	Inhaltliche und organisatorische Umsetzung	3
2.1	Es ergeben sich folgende verpflichtende Maßnahmen zur Umsetzung	3
2.2	Folgende Maßnahmen zur Umsetzung sind darüber hinaus möglich:	3
2.3	Supervision.....	5
3	Fortbildungen	5

1 Rechtliche Grundlage

- a. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, BGBl. I Nr. 148/2022 (im Folgenden: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik),
- b. Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), LGBL. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 64/2022,
- c. Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen,
- d. Richtlinie Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik.

2 Inhaltliche und organisatorische Umsetzung

Im Rahmen des Bildungsrahmenplans und im Sinne der inklusiven Sprachbildung sind grundsätzlich alle Kinder im Kindergarten und Kinderkrippe von der Sprachförderung umfasst.

Kinder, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, sind von Beginn der Betreuung an, insbesondere aber in den letzten beiden Kindergartenjahren, im Sinne des Art. 2 Z 8 lit. a der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch möglichst beherrschen.

Multiplikator*Innen sind in Kindergärten tätig.

2.1 Es ergeben sich folgende verpflichtende Maßnahmen zur Umsetzung

- a. Verwendung des **BESK (DaZ) Kompakt** unter Berücksichtigung der Vorgaben in Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik und des § 5a TKKG und rechtzeitige Übermittlung der erfassten Daten an die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b. Zusätzliche Personalstunden sind von pädagogischen Fachkräften zu leisten. Diese übernehmen damit einen speziellen pädagogischen Schwerpunktauftrag im Bereich der Sprachförderung. Alternativ können auch zusätzliche Assistenzkräfte beschäftigt werden, die mit ihrer Unterstützungsleistung eine intensive Umsetzung der Sprachförderung durch die pädagogische Fachkraft ermöglichen.
- c. Pädagogische Fachkräfte, welche zusätzliche Personalstunden leisten, haben eine der folgenden Qualifikationen vorzuweisen:
 - 6 ECTS Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ oder
 - 10 Jahre dauernde Berufserfahrung in der Sprachförderung

Sollte keine der Qualifikationen vorliegen, ist der 6 ECTS Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ ehestmöglich zu absolvieren.

2.2 Folgende Maßnahmen zur Umsetzung sind darüber hinaus möglich:

Einsatz von zusätzlich beschäftigtem Personal im Rahmen der Sprachförderung:

Im Rahmen der Sprachförderung können pädagogische Fachkräfte **zusätzlich** beschäftigt werden, die damit einen speziellen pädagogischen Schwerpunktauftrag im Bereich der Sprachförderung übernehmen. Alternativ können auch **zusätzliche** Assistenzkräfte beschäftigt werden, die mit

ihrer Unterstützungsleistung eine intensive Umsetzung der Sprachförderung durch die gruppenverantwortliche pädagogische Fachkraft ermöglichen.

Eine zusätzliche Beschäftigung von Personal im Rahmen der Sprachförderung in Kindergärten ist ab einem Kind mit Sprachförderbedarf gemäß dem BESK (DaZ) Kompakt in folgendem Ausmaß möglich. Der Einsatz der geförderten Personalstunden hat vorrangig an den Vormittagen zu erfolgen.

Als Basis für die Antragstellung kann die Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf gemäß Rückmeldezeitraum 2 - BESK (DaZ) Kompakt des vorangegangenen Kinderbetreuungsjahres herangezogen werden.

Grundsätzlich wird bei Abweichungen der angesuchten Stunden pro Woche von einer Stufe in der untenstehenden Tabelle keine weitere Begründung benötigt. Bei Abweichungen von zwei oder mehr Stufen sind die sprachlichen Herausforderungen des pädagogischen Alltags als Beilage dem Antrag beizufügen. Die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen stellt dazu eine Vorlage unter <https://www.tirol.gv.at/bildung/elementarbildung/foerderungen/sprachfoerderung-gemaess-der-vereinbarung-nach-art-15a-b-vg-ueber-die-elementarpaedagogik/> zur Verfügung.

Auch wenn eine Abweichung der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf gemäß BESK (DaZ) Kompakt im aktuellen zum vorangegangenen Betreuungsjahr verzeichnet werden kann, erfolgt keine Aliquotierung der geförderten zusätzlichen Stunden. Sollten sich mehr zusätzliche Personalstunden, als ursprünglich angesucht, als notwendig herausstellen, ist dies ehestmöglich und jedenfalls unterjährig bekannt zu geben.

Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf gemäß BESK (DaZ) Kompakt	Anzahl der geförderten Stunden pro Woche
0 - 5	12
6 - 10	18
11 - 15	24
16 - 20	30
21 - 25	36
26 - 30	42
31 - 35	48
36 - 40	54
41 - 45	60
46 - 50	66
51 - 55	72

56 - 60	78
61 - 65	84
ab 66	90

Es werden jene Wochen gefördert, in denen das zusätzliche Personal eingesetzt wird. Eine Woche kann dann gefördert werden, wenn es mindestens drei Öffnungstage gibt.

2.3 Supervision

Bei Supervision handelt es sich um eine Form der Beratung für pädagogisches Personal, welche dabei unterstützen kann, die vorhandenen Kompetenzen zu stärken und die Reflexion eigenen Handelns anzuregen. Dadurch können neue Perspektiven im Umgang mit der pädagogischen Professionalität aufgezeigt und somit im Sinne der Qualitätssicherung begleitend und unterstützend genutzt werden.

Supervision, welche im Rahmen der Richtlinie Sprachförderung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik gefördert wird, hat im Rahmen der Sprachförderung und durch entsprechend qualifiziertes Personal zu erfolgen.

Nachweislich qualifizierte Supervisor*Innen sind durch ihre Ausbildung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Supervisor/Supervisorin“ zu tragen. Weiters müssen nachweislich qualifizierte Supervisor*Innen auch berechtigt sein, eine Supervision anzubieten. Dazu zählen unter anderem Lebens- und Sozialberater*Innen mit angemeldetem Gewerbe, Psycholog*Innen sowie Psychotherapeut*Innen mit zusätzlicher Supervisionsausbildung, nicht aber Unternehmensberater*Innen. Eine alleinige Berufsbezeichnung als „Coach“ ist nicht ausreichend.

3 Fortbildungen

Eine adäquate alltagsintegrierte Sprachförderung als wesentlicher Teil der pädagogischen Arbeit gelingt nur, wenn auch die pädagogischen Teams in der sprachförderlichen Kompetenz gestärkt sind.

Ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der sprachförderlichen Kompetenz kann durch Fortbildungen erreicht werden. Dies wird auch durch vielfach eindeutige Belege in verschiedenen wissenschaftlichen Studien ersichtlich.

Eine kontinuierliche Vertiefung des Fachwissens sowie die stetige Reflexion persönlicher Orientierungen und Erweiterung des nötigen Handlungsrepertoires im pädagogischen Team führen dazu, dass die Wirksamkeit des eigenen pädagogischen Handelns im Rahmen einer inklusiven Sprachbildung sowie kultursensitiven Pädagogik bewusst wird und somit die Umsetzung einer adäquaten alltagsintegrierten und ganzheitlichen Sprachförderung gewährleistet ist.

Im Rahmen der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung gem. § 29a Abs. 1 lit. b TKKG wird daher dringend **empfohlen**, Fortbildungen mit **sprachförderrelevanten Schwerpunkten** zu wählen. Insbesondere Multiplikator*innen sind angehalten, eine Fortbildung im Themenbereich der sprachlichen Bildung zu besuchen.